



Merkblatt zur rechtskonformen Aufklärung vor Impfungen (unter Berücksichtigung des Patientenrechtegesetzes)

Sehr geehrte Ärztin, sehr geehrter Arzt,

seit 26.02.2013 sind ärztliche Pflichten aus dem Behandlungsverhältnis, so die Pflicht zur Einholung der Einwilligung zum Eingriff (§ 630d BGB) und zur ordnungsgemäßen Aufklärung (§ 630e BGB) gesetzlich geregelt. In einem Haftungsfall muss der Arzt beweisen, dass er die Einwilligung ordnungsgemäß eingeholt und den Betroffenen rechtskonform aufgeklärt hat (§ 630h Abs. 2 BGB).

Aus diesem Grunde haben wir für Sie das vorliegende Merkblatt zur Einwilligung und Aufklärung mit den folgenden Hinweisen zusammengestellt:

Wer klärt auf?

- Immer eine Ärztin oder ein Arzt
- Der Behandelnde oder eine Person, welche die für die Durchführung der Impfung erforderliche Ausbildung besitzt (z. B. WB-Assistent)

Wen klären Sie auf?

- Jeden Patienten bei einer einmaligen Impfung bzw. der ersten Impfung einer Impfserie.
- Aufklärung des Einwilligenden, das ist
 - bei Kindern unter 14 Jahren i.d.R. immer der Sorgeberechtigte (einer reicht, wenn nicht ein gegenteiliger Wille des anderen Sorgeberechtigten bekannt ist.)
 - zwischen 14 und 18 Jahren: bei natürlicher Einsichts- und Entschlussfähigkeit der Jugendliche nach Einschätzung des Arztes **(unbedingt dokumentieren!)**
 - bei einwilligungsunfähigen Personen: der Vorsorgebevollmächtigte oder der Betreuer, wenn die Vollmacht/Betreuung auch die Gesundheitsorge umfasst **(Kopie zur Akte!)**

Worüber klären Sie auf?

- Durchführung der Impfung
- Nutzen der Impfung, ggf. Alternativen (Methoden mit gleichem oder geringerem Risiko und höherem bzw. gleichem Nutzen)
- Zu verhütende Erkrankung(en)
- Unerwünschte, aber mögliche Risiken und Nebenwirkungen
- Off-Label-Use, wenn vorgesehen
- Höhe der Kosten, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass diese nicht durch Dritte erstattet werden **(schriftlich!)**
- Beginn und Dauer der Schutzwirkung
- Verhalten nach der Impfung



Wie und wann klären Sie auf?

- Grundsätzlich **immer im Gespräch**, ergänzend unter Bezug auf Merkblätter
- Nur bei STIKO-empfohlenen Impfungen möglich:
 - ▶ Merkblatt, auf jeden Fall aber Rückfrage zur Vergewisserung, dass der Einwilligende den Inhalt des Merkblattes verstanden hat
 - ▶ Anbieten der Gelegenheit zu einem ausführlichen Gespräch und Fragen
- Empfängerhorizont beachten
- Aufklärung am selben Tag ist ausreichend

Dokumentation:

- Inhalt des Gesprächs, Bezugnahme auf die im Merkblatt enthaltenen Informationen reicht
- Gelegenheit zur Fragestellung
- Fragen
- Nicht im Merkblatt enthaltene Informationen
- Erklärung/Verweigerung der Einwilligung
 - ▶ muss nicht schriftlich erklärt werden, Dokumentation in der Akte reicht
 - ▶ bei Ablehnung einer Impfung **Schriftform zum Nachweis** empfohlen
 - ▶ wenn schriftlich, Kopie der unterschriebenen Dokumente an Patienten aushändigen, Original in die Patientenakte
- Informationen über Kostentragungspflicht des Patienten immer in Textform

Juristische Beratung:

Prof. Dr. iur. A. Teubner

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Ratajczak & Partner, Jena

Herausgeber und ©: Deutsches Grünes Kreuz e. V., Marburg
Zu beziehen bei: DGK Beratung + Vertrieb GmbH
Biegenstraße 6, 35037 Marburg
Telefon: 06421 293-0, Telefax: 06421 293-1 87